

- Rechtsstand: 01.08.2018 -

**Aufenthaltsrecht;**  
**Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen**

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz  
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**  
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**  
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**  
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**  
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG) und
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**  
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG).

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Im Auftrage

Werner Ibendahl

	<b>Nr. 1 (Asylberechtigte)</b>	<b>Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)</b>	<b>Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>	<b>Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>
<b>Definition</b>	Politisch Verfolgte  (Art. 16a GG)	Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention  Begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Natio- nalität, politischen Über- zeugung oder Zugehö- rigkeit zu einer bestim- men sozialen Gruppe  (§ 3 ff. AsylG)	Status nach EU-Recht (Qualifikationsrichtlinie)  Stichhaltige Gründe sprechen für die An- nahme, dass im Her- kunftsland ein ernsthaf- ter Schaden droht  Als ernsthafter Schaden gilt  - Verhängung oder Vollstreckung der To- desstrafe,  - Folter oder un- menschliche oder ern- iedrigende Behand- lung oder Bestrafung  - individuelle Bedro- hung des Lebens o- der der Unversehrt- heit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts  (§ 4 AsylG)	Erteilung einer Aufnah- mezusage durch das BAMF für bestimmte, für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsu- chende  Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung des BMI im Rah- men der Neuansiedlung von Schutzsuchenden  (§ 23 Abs. 4 AufenthG)	Ausländern aus be- stimmten Staaten oder in sonstiger Weise be- stimmten Ausländer- gruppen kann aus völ- kerrechtlichen oder hu- manitären Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Auf- enthaltserlaubnis erteilt werden.  Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung der obersten Lan- desbehörde:  (§ 23 Abs.1 AufenthG)	Erteilung einer Aufnah- mezusage durch das BAMF für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländer- gruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland  Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung des BMI  (§ 23 Abs. 2 AufenthG)

	<b>Nr. 1 (Asylberechtigte)</b>	<b>Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)</b>	<b>Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>	<b>Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>
<b>Familien- nachzug</b>  (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos  (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)  Bei Minderjährigen auch Nachzugsanspruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 Auf- enthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos  (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)  Bei Minderjährigen auch Nachzugsanspruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 Auf- enthG)	Der Familiennachzug zu dieser Personengruppe war bis zum 31.07.2018 ausgesetzt.  Seit dem 01.08.2018 kann ein Zuzug im Rah- men eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen zugelassen werden.  Siehe im Einzelnen <a href="#">§ 36a AufenthG.</a>	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos  (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)  Bei Minderjährigen auch Nachzugsanspruch der Eltern (§ 36 Abs. 1 Auf- enthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vorausset- zungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen o- der humanitären Grün- den oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist  (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vorausset- zungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen o- der humanitären Grün- den oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist  (§ 29 Abs. 3 AufenthG)
<b>Arbeits- markt- zugang</b>	Jede selbstständige und unselbstständige Er- werbstätigkeit kraft Ge- setz erlaubt  (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Er- werbstätigkeit kraft Ge- setz erlaubt  (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Er- werbstätigkeit kraft Ge- setz erlaubt  (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Er- werbstätigkeit kraft Ge- setz erlaubt  (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)	Unselbstständige Be- schäftigung nach Er- laubnis durch Auslän- derbehörde; Zustim- mung der Bundesagen- tur für Arbeit nicht erfor- derlich  (§ 4 Abs. 2 AufenthG, § 31 BeschV)  Selbstständige Tätigkeit nur im Einzelfall bei Vor- liegen besonderer Vor- aussetzungen möglich (§ 21 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Er- werbstätigkeit kraft Ge- setz erlaubt  (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG)

	<b>Nr. 1 (Asylberechtigte)</b>	<b>Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)</b>	<b>Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>	<b>Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>
<b>Zugang zu Integrati- onskursen</b>	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
<b>Aufent- haltsver- festigung</b>	Erste Aufenthaltserlaub- nis für <b>drei Jahre</b>  (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Auf- enthG)  Niederlassungserlaub- nis möglich nach <b>fünf Jahren</b> unter Anrech- nung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrations- leistungen erbracht wur- den, insbes. überwie- gende eigenständige Lebensunterhaltssiche- rung und hinreichende	Erste Aufenthaltserlaub- nis für <b>drei Jahre</b>  (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Auf- enthG)  Niederlassungserlaub- nis möglich nach <b>fünf Jahren</b> unter Anrech- nung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrations- leistungen erbracht wur- den, insbes. überwie- gende eigenständige Lebensunterhaltssiche- rung und hinreichende	Erste Aufenthaltserlaub- nis für <b>ein Jahr, da- nach für zwei Jahre</b>  (§ 26 Abs. 1 Satz 3 Auf- enthG)  Niederlassungserlaub- nis möglich <b>nach fünf Jahren</b> , wenn die allge- meinen Voraussetzungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen  (§ 26 Abs. 4 AufenthG)	Niederlassungserlaub- nis möglich nach <b>fünf Jahren</b> , wenn be- stimmte Integrationslei- stungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebens- unterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse  Verkürzung der Frist auf <b>drei Jahre</b> bei besonde- ren Integrationsleistun- gen (weit überwiegende eigenständige Lebens- unterhaltssicherung und Beherrschung der deut- schen Sprache)	Niederlassungserlaub- nis möglich nach <b>fünf Jahren</b> , wenn die allge- meinen Voraussetzungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen  (§ 26 Abs. 4 AufenthG)	Niederlassungserlaub- nis möglich nach <b>fünf Jahren</b> , wenn die allge- meinen Voraussetzungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen  (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

	<b>Nr. 1 (Asylberechtigte)</b>	<b>Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)</b>	<b>Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)</b>	<b>Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>	<b>Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)</b>
	<p>deutsche Sprachkennt- nisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf <b>drei Jahre</b> bei beson- deren Integrationsleis- tungen (weit überwie- gende eigenständige Lebensunterhaltssiche- rung und Beherrschung der deutschen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>deutsche Sprachkennt- nisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf <b>drei Jahre</b> bei besonde- ren Integrationsleistun- gen (weit überwiegende eigenständige Lebens- unterhaltssicherung und Beherrschung der deut- schen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>		(§ 26 Abs. 3 AufenthG)		